

---



---

 HIST. ZARINGO-BADENSIS. 289
 

---



---

jez von vns zu Lehen hat, nach folcher Brief Lut vnd Sage, so wir beyde Theile gegen einander in Handen, und aber ettlich Irrung in selbem Dorf find, die das Dorf vergänglich machen und fürbafs machen möchten, dafs wir beyde Theil schuldig find zu bessern so wir vermögen, und aber dieselben Irrung entstanden von dem dafs alle die Lütthe dafelbst zu Intzlingen so von vns Marggraf Wilhelm darrühend find, es seyen Mann Frauen oder Kind die noch vor der heyl. Ehe zu berathen find, die aber in folcher Sippfchafft einander gewandt find, dafs sie nach Ordnung der heyl. Christenheit einander zu der heyl. Ehe nicht nehmen mögen, solche zu bessern und ein Mittel darinnen zu finden find wir die obgemelte beede Theile folcher Fürworten vnd Gedingen hernach begriffen gütlich eins worden, vnd mit einander eingangen, die da wahren sollen zehen Jahr die nächst nach einander nach Datum des Briefs kommende, vnd ist das also, dafs wir der obgedacht Marggraf Wilhelm gegönnet und erlaubt haben, gönnen vnd erlauben in kraft dieses Briefs, welcher Mann zu Intzlingen gefessen vnd Juncker Hanfs Reichen vorgeannt zugehörent ist, er habe ihn von vns zu Lehen oder seye sein aigen, nimbt der ein Frau oder Tochter zur heyl. Ehe so vns Marggraf Wilhelm zugehörent ist, wannenher sie kommen aus vnserm Land sie seyen vnser Lehen oder eigen, dan dafs ohn vnsern Zorn, Eintrag oder Wiederwillen zuge mag vnd soll, vnd sollen auch solch Weyb vnd Kind Juncker Hanfs Reichen vnd seinen Erben volgen, bleiben vnd zugehören, doch mit ernstlichem Gedinge, dafs er dieselbe Leütthe von vns jederzeit zu Lehen hat als dann gemeldet stat, vnd dafs man auch denen Mann, Knaben, Frauen oder Töchtern niemand mit

*Cod. Dipl. P. III.*

O o